

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2014-0354 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 04.08.2014 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Sportvereins zur Sanierung der Sporthalle und zur Übernahme des nationalen Kofinanzierungsanteils und des Eigenanteils durch die Gemeinde Ventschow</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.08.2014	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	01.09.2014	Gemeindevertretung Ventschow
Ö	04.04.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	20.06.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt den Eigenanteil in Höhe von ca. 84.000,- € für die Sportförderung aufzubringen.

### Sachverhalt:

Der Sportverein möchte für Sanierungsmaßnahmen in der Sporthalle Ventschow Zuwendungen aus Mitteln der Sportstättenbauförderung beim Landessportbund beantragen. In der Sitzung des Bauausschusses stellte Herr Klee kurz die geplanten Maßnahmen vor. Mit dem Antrag an den Landessportbund ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen bzw. der Nachweis über die kommunale Mitfinanzierung zu erbringen.

**Der Vorschlag aus dem Bauausschuss vom 04.04.2016, das Vorhaben als Basisdienstleistung zur Grundversorgung im Rahmen ILERL M-V zu beantragen wurde beim Landkreis als Zuwendungsgeber angefragt und folgendermaßen beantwortet: erst wenn der Antrag auf Zuwendungen aus Mitteln der Sportstättenbauförderung vom Landessportbund abgelehnt wurde besteht die Möglichkeit, das Vorhaben als Basisdienstleistung beim Landkreis zu beantragen.**

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Ventschow hat derzeit keine Möglichkeit finanzielle Mittel in größerem Umfang für die kommunale Mitfinanzierung zu erbringen

### Anlage/n:

Entwurfsplanung, Kostenschätzung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--